

Wichtiges in Kürze

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 24.02.2016

Baugebiet Sommerhalde II – Vergabe der Erschließungsarbeiten

In seiner Sitzung vom 17.06.2015 hat der Gemeinderat den Baubeschluss zur Erschließung des Baugebietes „Sommerhalde II“ gefasst.

Es ist geplant die Erschließung des BG Sommerhalde, mit insgesamt 8 bis 10 Bauplätzen (je nach Größe der einzelnen Bauplätze) umzusetzen. Um bei der derzeitigen Marktlage einen möglichst guten Angebotspreis zu erzielen, wurde die Ausschreibung auf den Jahresbeginn 2016 terminiert.

Zwischenzeitlich wurden die Ausschreibungsunterlagen vom Ingenieurbüro VTG Straub aus Donzdorf gefertigt und am 22.01.2016 einer öffentlichen Ausschreibung zugeführt.

Um die Tief- und Straßenbauarbeiten bis zum Herbst (Frist lt. Ausschreibung 31.10.2016) durchführen und abschließen zu können, müssen die notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten nun vergeben werden.

Die Submission hat am 11. Februar 2016 im Rathaus Täferrot stattgefunden.

Allgemeines:

Es haben für die „Tief- und Straßenbauarbeiten sowie Verlegung von Wasserleitungen“, sieben Firmen Ausschreibungsunterlagen abgeholt oder angefordert.

Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung lagen fünf Angebote vor.

Die Angebotsunterlagen wurden dem Planungsbüro „VTG Straub“ zur rechnerischen und fachlichen Überprüfung übergeben.

Wertung der Angebote:

Zunächst wurden die Angebotsunterlagen einer förmlichen Prüfung unterzogen, ob sie der VOB/A § 25,1 entsprechend ausgeführt wurden.

Alle fünf Angebote sind rechtzeitig vor der Öffnung des ersten Umschlages eingegangen.

Alle Angebote sind dokumentenecht ausgefüllt.

Von keinem der Bieter wurden Änderungen und/oder Ergänzungen an den jeweiligen Verdingungsunterlagen vorgenommen.

Alle Angebote sind mit Fachstempel und Unterschrift versehen.

Rechnerische Prüfung:

Nach der rechnerischen Prüfung ergab sich, dass die Firma Georg Eichele bei der Ausschreibung mit einer Angebotssumme von

381.737,93 € inkl. 19 % Mwst.

das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Eichele gilt als fachlich kompetente Firma im Bereich Tief- und Straßenbau. Auch die weiteren Firmen liegen dicht beieinander, was Spekulationen bei der Kalkulation ausschließen lässt.

Die Kostenberechnung vom 09.04.2014 für die Tief- und Straßenbauarbeiten liegen bei **438.041,98 € inkl. Mwst** ohne Kabelbau Breitbandnetz.

Bei den beauftragten Leistungen sind die Kosten für den erforderlichen Tiefbau zur Anbindung des Baugebiets Sommerhalde ans Breitbandnetz mit enthalten, sowie die

Ausstattung mit Straßenbeleuchtung (Fundamente und Erdarbeiten ohne Masten, Lampen und Kabel) innerhalb des Baugebietes.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die ausgeschriebenen Tief- und Straßenbauarbeiten für die geplante Erschließung des BG „Sommerhalde II“ an die Firma Georg Eichele aus Abtsgmünd als günstigsten Bieter zum Angebotspreis von Brutto 381.737,93 € zu vergeben.

Wegesanierung und Schaffung von Stellplätzen auf dem Friedhof - Ausschreibungsbeschluss

Sachverhalt:

Der bestehende Hauptweg im Friedhof weist Risse und Unebenheiten auf. Um Abhilfe zu schaffen, soll dieser bituminös ausgebaut und mit Randsteinen versehen werden. Eine Alternative zum bituminösen Ausbau ist ein Ausbau unter Verwendung von Pflastersteinen. Das Oberflächenwasser wird über zwei Ablaufschächte, die an den bestehenden Kanal angeschlossen werden, abgeleitet.

Der Anschluss der Nebenwege zu den südlichen Gräbern wird als Rampe mit bituminösem Oberbau ausgeführt.

Die bestehende Treppe zum Friedhofsgebäude muss auf Grund Ihres Zustandes entfernt und eine neue Treppe hergestellt werden.

Geplant ist weiter, südlich des Friedhofs ca. 23 Stellplätze mit einer geschotterten Oberfläche herzustellen. Einige Arbeiten dazu wurden bereits ausgeführt.

Entgegen der Pläne wird eine Änderung dahingehend aufgenommen, dass im Bereich der Parkplätze anstelle der ursprünglich 4 Straßenlaternen aus Kostengründen nur 3 Laternen vorgesehen sind um Kosten zu sparen. Diese werden an das bestehende Ortsnetz angeschlossen.

Anhand der Kostenberechnung vom 19.12.2014 sind Aufwendungen von ca. 68.000 € zu erwarten.

Diese teilen sich wie folgt auf:

- Hauptweg zur Leichenhalle 39.000 €
- Einschottern Parkplatz 16.000 €
- Beleuchtung (4 Leuchten) 13.000 €.

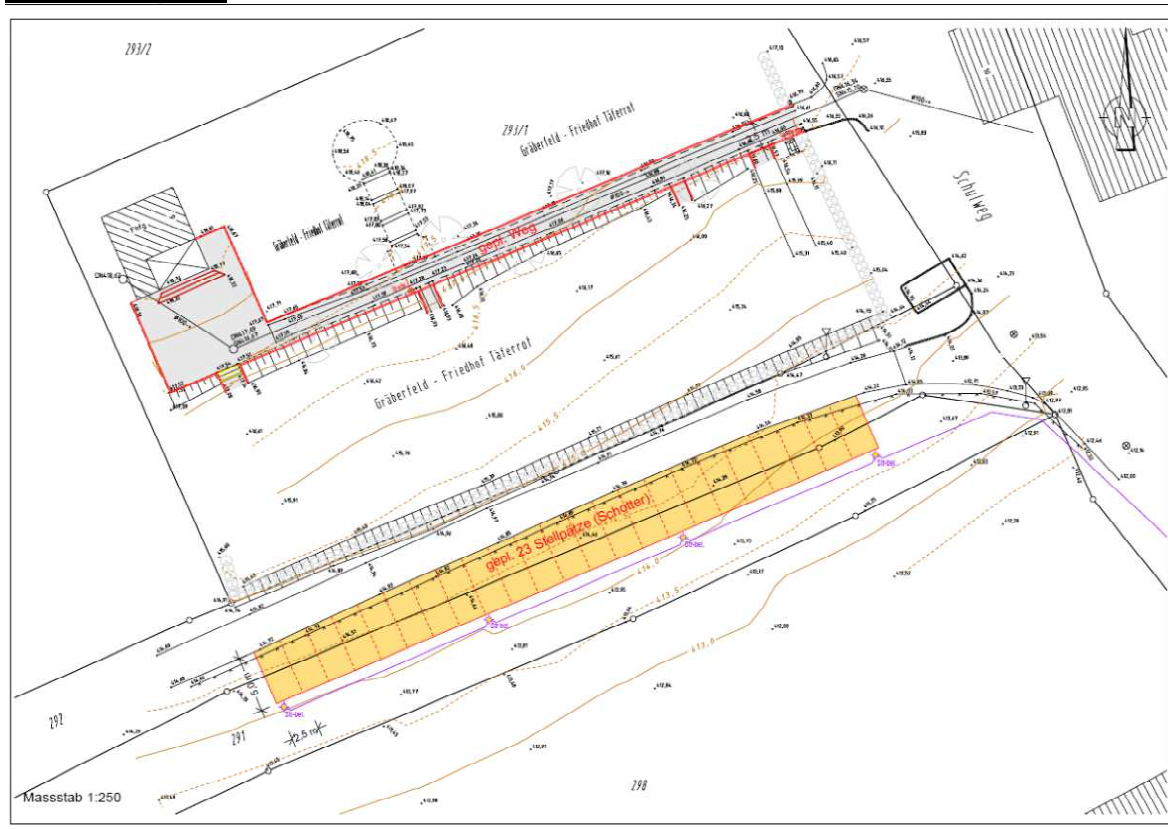
Entsprechend des Bewilligungsbescheides vom 15.09.2015 erhalten wir eine dringend benötigte Förderung aus dem Ausgleichstock in Höhe von 50.000 €.

Es ist geplant, die Arbeiten einer beschränkten Ausschreibung zuzuführen, da sich die Arbeiten im Bereich von Tiefbau und landschaftsgärtnerischen Arbeiten bewegen. Es werden die Firmen

- Feuchter, Göggingen
- Hölldampf, Spraitbach
- Astra, Schwäbisch Gmünd
- Georg Eichele, Abtsgmünd
- Haag-Bau, Neuler
- Hans Ebert, Abtsgmünd-Pommertsweiler

im März 2016 zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Durchführung der Maßnahme ist noch für das laufende Jahr 2016 vorgesehen.

Übersichtsplan:



Der Gemeinderat hat der vorliegenden Ausführung der Maßnahme zugestimmt. Das Ingenieurbüro „VTG STRAUB“ aus Donzdorf wurde mit den weiteren Arbeiten beauftragt, die notwendigen Erschließungsarbeiten werden beschränkt ausgeschrieben.

Belegungsübersicht Kindergarten – Auslagerung der Schulkindbetreuung

Der neue Kindergarten erfreut sich großer Beliebtheit. Wenige Monate nach Betriebsbeginn im September 2015 ist der neue Kindergarten bereits nahezu voll belegt.

In den kommenden Monaten zeichnet sich sogar eine Überbelegung ab – ein Novum in der Gemeinde Täferrot.

Für den Kindergartenbetrieb ist eine Betriebserlaubnis notwendig. Die uns vorliegende Betriebserlaubnis gestattet den Betrieb von 2 Kindergartengruppen und insgesamt 47 Plätzen. Bei der Betrachtung der belegten Plätze ist zu berücksichtigen, dass jedes Kind unter 3 Jahre 2 Plätze belegt.

Die Vorausberechnung der belegten Plätze stellt sich derzeit wie folgt dar:

Belegungsübersicht fürs Kindergartenjahr 2015 / 2016 (Stand 09.02.16)

Monat / Jahr	Anzahl der gemeldeten Kinder	Anmeldung neuer Kinder	RG	RG + GT	VÖ	VÖ + GT	GT	2 J	Schul-kinder	Neue Kinder: davon 2-Jährige	Voraussichtliche Gesamtbelegung in diesem Monat	Offene Plätze
01. 2016	41	1	18	4	3	2	7 +1 = 2 J	3	7	1	44	+3
02. 2016	44	2	20	4	2	2	8 +1	5	8	1 1	49	-2
03. 2016	43	1	20	4	2	2	9 +2	5	6	1	48 Ab da sind mehr als 10 GT Plätze belegt= Gesamtkapazität fällt auf 45 Plätze	-3
04. 2016	38	1	20	4	2	2	10 +2	5	Wunsch : Ab 1.4.16 Schulkindbetr. separat	1	43	+2
05. 2016	40	2	22	4	2	2	10 +2	6		1 1	46	-1
06. 2016	42	2	21	4	3	2	12 +2	7		1	49	-4
07. 2016	42		21	4	3	2	12 +2	7			49	-4

In der Tabelle ist klar zu sehen, dass der Kindergarten für den Rest des Kindergartenjahres bis zu den Sommerferien voll belegt sein wird.

Im Rahmen der vergangenen nichtöffentlichen Sitzungen hat sich der Gemeinderat mit der Überbelegung auseinandergesetzt und der Lösungsvorschlag einer Auslagerung der Schulkindbetreuung wurde ins Auge gefasst. Bei der Tabelle ist bereits berücksichtigt, dass Schulkinder ab April 2016 nicht mehr im Kindergarten sondern in der Schule betreut werden. Mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wurde die Lösung bereits abgesprochen. Dabei wurde deutlich, dass ein Kindergartenbetrieb mit Schulkindbetreuung bei unserer Kindergartenauslastung nicht durchführbar ist. Ohne eine Auslagerung der Schulkindbetreuung würden in Spitzenzeiten (vor allem ab Juni 2016) über 10 Plätze fehlen. Der KVJS hat klar kommuniziert, dass wir eine Lösung suchen sollen um den Kindergarten zu entlasten.

Auf der Suche nach Möglichkeiten zur Auslagerung der Schulkindbetreuung wurde bereits mit dem Rektor der Schule, Herr Sigmar Zidorn, gesprochen. Demnach kann hierfür eine Räumlichkeit in der Schule herangezogen werden, in der die Schulkinder im Anschluss an den Ganztagesunterricht betreut werden können.

Zur Betreuung ist entsprechendes Personal nötig. Hier werden derzeit mit P.A.T.E. Gespräche geführt, inwieweit hier die Möglichkeit besteht, eine Lösung (auch für den Vertretungsfall und für die Ferienbetreuung) zu finden. Auch hat sich Frau Rabia, die derzeit bereits im Rahmen der Mittagessensausgabe tätig ist, für die Übernahme der Tätigkeit der Schulkindbetreuung angeboten.

Für die Eltern ist es wichtig, dass die Betreuung der Schulkinder bis 16 Uhr in bewährter Weise verlässlich erfolgen wird. Die wird auch weiterhin gewährleistet, deshalb werden die Rahmenbedingungen derzeit bereits geklärt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Betreuung der Schulkinder im Anschluss an den Ganztags schulbetrieb ab April 2016 in der Schule erfolgen wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Rahmenbedingungen (personell und räumlich) zu schaffen.

Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) - Information

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 ein Artikelgesetz beschlossen. Dieses enthält u.a. Änderungen der Gemeindeordnung. Die wesentlichen Änderungen wurden vom Gemeindetag Baden-Württemberg zusammengestellt. Wesentliches aus der Zusammenstellung wird in dieser Vorlage aufgeführt um den Gemeinderat hierüber zu unterrichten.

Im Vorgriff zur gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Frist der Zustellung der Sitzungsunterlagen werden die Beratungsunterlagen in Täferröt bereits seit November 2015 unter Einhaltung der grundsätzlich geltenden neuen Frist von 7 Tagen zugestellt. Diese Regelung bringt für uns den Nachteil, dass die Sitzungsunterlagen nicht mehr wie in der Vergangenheit grundsätzlich geschehen, mit dem Amtsblatt verteilt werden kann. Demnach entstehen hier Kosten für die Zustellung, die bisher nicht angefallen sind. Die Verwaltung bittet hierfür um Verständnis.

Gemeindeordnung

- Ausdrückliche Regelung, dass die **Kosten entgeltlicher Betreuung** von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, nach näheren Regelungen in der Satzung erstattungsbedürftig sind. - **§ 19 Absatz 3 GemO**. *Das Satzungsmuster des Gemeindetags wird dazu um eine Formulierung ergänzt werden.*
- **Etablierung von Einwohnerrechten** bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 20a und Einwohnerantrag nach § 20b (bisher Bürgerantrag), Absenkung der notwendigen Unterschriftsquoren und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung eines Themas (von einem Jahr auf sechs Monate, vgl. § 20a Abs. 2 und § 20b Abs. 2 neu).
- **Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren** (von 10 auf sieben Prozent plus Staffelung nach Gemeindegrößen) **und Bürgerentscheid (von 25 auf 20 Prozent) - § 21 GemO neu**. Wichtig: Die Regelungen treten bereits zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Damit ist das neue Quorum für alle Bürgerentscheide nach diesem Zeitpunkt anzuwenden, egal, wann z.B. das Bürgerbegehren eingereicht oder der Gemeinderatsbeschluss gefasst worden ist.
- **Fristverlängerung für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss** von 6 Wochen auf drei Monate - **§ 21 Abs. 3 Satz 3 GemO neu**.
- **Ausweitung der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrenseingleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen** = Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidsfähig. - **§ 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO neu**.

- **Informations- und Beratungspflichten** bei Bürgerbegehren, insbesondere bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags - **§ 21 Abs. 3 GemO**.
- **Verpflichtung zur Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids** - Konkretisierung (Frist!) und Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens hinsichtlich der Informationen der Öffentlichkeit durch die Gemeinde - **§ 21 Abs. 5 GemO neu**. Wichtig: auch diese Vorschrift tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.
- **Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids** – innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit - **§ 21 Abs. 6 GemO neu**.
- Senkung des **Quorums für Unterrichtsbegehren** von Gemeinderäten an den Bürgermeister **von einem Viertel auf ein Sechstel**; außerdem bekommen **Fraktionen**, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - die gleichen Rechte - **§ 24 Abs. 3 GemO neu**. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Regelung von einem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte.
- **Aufhebung der Hinderungsgründe auf Grund Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis** - **§ 29 Abs. 2 wird gestrichen** – diese Regelungen greifen erstmals zur nächsten **Kommunalwahl 2019**
- **Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten** - **§ 29 Abs. 4 wird gestrichen**
- Gesetzliche Grundlage für die **Bildung von Fraktionen** - **§ 32a GemO neu**; Recht auf Darlegung der Auffassungen der einzelnen **Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde** - **§ 20 Abs. 3 GemO neu, Fraktionsrechte nach § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO neu**.
- Einführung einer Regelfrist von **mindestens sieben Tagen** für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen - **§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO neu**. Wichtig: Diese Vorschrift tritt bereits zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Damit ist die 7-Tage-Frist für die Einladung des Gemeinderats und der Ausschüsse sowie für die Übersendung der notwendigen Unterlagen ab diesem Zeitpunkt unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige Sitzung. Der Unterschied zu den bisherigen Regelungen (häufig in der Geschäftsordnung konkretisiert) liegt darin, dass die neue Frist per Gesetz einen verbindlichen Charakter hat; ein Abweichen ist laut Gesetzesbegründung nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise möglich (z.B. Eilbedürftigkeit). Dies bedeutet für den Regelfall, wenn die gesetzliche Frist nicht eingehalten wird, ist die Sitzung nicht ordnungsgemäß eingeladen und der Beschluss hat einen Mangel. Für viele Städte und Gemeinden bedeutet die neue Rechtslage, dass die Sitzungsvorbereitungsphase und die Sitzungspläne rasch angepasst werden müssen.

§ 34 GemO (neu): Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ~~eine Fraktion oder ein Viertel~~ **Sechstel** der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung

des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- **Vorberatung in beschließenden Ausschüssen** – kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Wenn es das öffentliche Wohl oder das Wohl Einzelner erfordert, muss es natürlich zwingend bei einer nichtöffentlichen Beratung bleiben. Für beratende Ausschüsse gilt dies entsprechend. Die generelle Festlegung kann in der Geschäftsordnung erfolgen; im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung - **§ 39 Abs. 5 Satz 2, § 41 Abs. 3 GemO**.
- Detailregelungen zur **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 41a GemO neu**. Bis hin zu einem Antragsrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung – Festlegung von Unterschriftenquoten nach Gemeindegröße. Wer ist Jugendlicher im Sinne dieser Vorschrift? Einwohner der Gemeinde, die mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Ob die beantragte Jugendvertretung tatsächlich eingerichtet wird, entscheidet letztendlich allein der Gemeinderat.
- **Veröffentlichungen von Informationen** über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im **Internet** (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen - **§ 41b Absätze 1, 2 und 5 GemO neu**. Diese Vorschriften sind nur dann verbindlich, wenn die Gemeinde über ein elektronisches Ratsinformationssystem zur Bereitstellung von Sitzungsunterlagen verfügt. Der Schutz für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen. Inkrafttreten: 30. Oktober 2016.
- **Auslage von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum - § 41b Absatz 3 GemO neu**. Personenbezogene Daten sind zu schützen. Inkrafttreten: 30. Oktober 2016. Vgl. *Punkt V*.
- **Hinweis zu § 41 b GemO**: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten **oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

Änderung der Höchstaltersgrenze für die **Wählbarkeit** von **Bürgermeistern** und **Beigeordneten** von 65 Jahre um drei Jahre auf 68 Jahre

Änderung der **Ruhestandshöchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte** von 68 auf 73 Jahre – **Art. 9, § 36 Absatz 4 und § 41 Abs. 2 LBG**.

Verordnung zur Durchführung der GemO – Bekanntmachung von Ortsrecht

- Die möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind um die **Internetbekanntmachung** erweitert worden - **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO neu**. Städte und Gemeinden, die diese neue Form einführen wollen, müssen dafür die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung ändern und weitere, auch technische, Vorgaben in § 1 Abs. 2 DVO GemO neu beachten. Ansonsten leidet die Bekanntmachung an einem Fehler, der ihre Wirksamkeit in Frage stellt. Jedermann ist berechtigt, im Falle einer Internetbekanntmachung, das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten. Wird für die öffentliche

Bekanntmachung von Ortsrecht die Bereitstellung im Internet festgelegt, treten Vorschriften am Tag nach ihrer Einstellung ins Internet in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Datum der Bereitstellung ist deshalb bei der Bekanntmachung anzugeben.

V. Regelungen über das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen – Art. 9, 10 und 11

Zum 1. Dezember 2015 (s. Art. 11 Abs. 1):

§§ 19 – 41a, §§ 55, 64, 72 GemO

Zum 1. Dezember 2015 treten somit u.a. auch die abgesenkten Quoren und neuen Anforderungen für Bürgerentscheide und Bürgerbegehren nach § 21 GemO, einschl. der Verlängerung der Frist für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss und die Erweiterung der Bürgerentscheidsfähigkeit auf die Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne in Kraft. Außerdem die Änderungen bei der Einwohnerversammlung, dem Einwohnerantrag nach §§ 20a, 20b sowie die abgesenkten Quoren für die Minderheitenrechte und Fraktionsrechte nach §§ 24, 34 sowie § 20 Abs. 3 – Veröffentlichungsrechte im Amtsblatt für Fraktionen im Gemeinderat..

§ 1 DVO GemO (Erweiterung und Option für Internetbekanntmachung, veränderte Anforderungen für Bekanntmachung in einer Zeitung (= Wegfall der Anforderung einer wöchentlichen Erscheinungsweise).

Zum 30. Oktober 2016 (Art. 11 Abs. 2):

§ 41b, Art. 10 § 1 – Veröffentlichung von Informationen über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im Internet – gilt jedoch grundsätzlich nur für Gemeinden, die ein elektronisches Ratsinformationssystem haben (s. Art. 10, § 1). § 41b Abs. 3 GemO - Auslegen von Beratungsunterlagen in öffentlichen Sitzungen für Zuhörer - tritt ebenfalls erst zum 30. Oktober 2016 in Kraft. Unabhängig von der Existenz eines Ratsinformationssystems ist § 41b Abs. 4 (Zulässigkeit der Weitergabe von öffentlichen Beratungsunterlagen durch Gemeinderäte an Dritte) ab 30. Oktober 2016 anzuwenden.

Gilt ebenso für das Inkrafttreten des entsprechenden § 36a LKrO neu.

Zum 1. Februar 2016 (Art. 11 Abs. 3):

§ 46 Abs. 1 – Änderung der Altersgrenze für die Wählbarkeit des Bürgermeisters von 65 auf 68 (Achtung: Übergangsvorschriften in Art. 10 § 3 beachten!).

§ 50 Abs. 1 – dto. für die Wahl zum Beigeordneten.

§ 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 Landesbeamtengesetz – Altersgrenze für Ruhestandseintritt kommunaler Wahlbeamter von 68 auf 73,

Art. 10 § 2 und § 3 Abs.2 – Übergangsbestimmungen für Ruhestandseintritt und Verabschiedung von kommunalen Wahlbeamten, sowie Übergangsregelungen für Bürgermeisterwahlen vor Inkrafttreten.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Unterbringung von Flüchtlingen - Wohnungsangebot

Im Rahmen der vergangenen Sitzungen wurde bereits mehrfach über die Flüchtlingsthematik gesprochen. Nach wie vor ist der Stand, dass in der Gemeinde Täferrot insgesamt 3 Personen unterzubringen sind.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Täferrot mit der Gemeinde Ruppertshofen eine Interessensgemeinschaft für Flüchtlinge gegründet, diese lautet Interessensgemeinschaft für Flüchtlinge Ruppertshofen und Täferrot.

Ich freue mich sehr, dass im Rahmen der bisher einmal monatlich stattfindenden Treffen auch Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Täferrot sich informieren und austauschen.

Die Verwaltung hat inzwischen ein Wohnungsangebot erhalten, bei dem es zunehmend konkreter wird.

Es handelt sich um eine kleine Wohnung in Täferrot, im Bergrain (Mehrfamilienhaus). Diese wird angegeben mit 35m² Wohnfläche, 5 m² Bad und Abstellraum sowie 10 m² Terrasse.

Derzeit werden die Möglichkeiten einer Belegung mit entweder einer Person oder zwei Personen, die Höhe der Miete, die Beschaffung der Ausstattung sowie weiterer Details wie der frühestmögliche Zeitraum des Beginns des Mietverhältnisses geprüft.

Der Vermieter ist an einer längerfristigen Vermietung der Wohnung interessiert, weshalb ein mehrjähriger Mietvertrag angedacht wird.

Der Gemeinderat hat der Anmietung der Wohnung durch die Gemeinde zur Unterbringung von Flüchtlingen zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf den Abschluss eines Mietvertrags hinzuwirken.

b) Änderung der Vorfahrt beim Paulushaus, Umgestaltung der Straßenführung K 3258/L1156

Im Zuge der Umbaumaßnahme des Mündungsbereichs der Straße wird künftig die Landesstraße (Lindach-Brainkofen) vorfahrtsberechtigt sein. Die Umbaumaßnahme der Straße wird mit Baumaßnahmen der Wasserversorgung Mutlangen verbunden. Beide Baumaßnahmen werden ca. 4 bis 6 Wochen dauern. Zuerst ist es vorgesehen, dass die Arbeiten der Wasserversorgung Mutlangen durchgeführt werden. Bis zum Beginn der Sommerferien müssen diese fertig gestellt sein. Die Befahrbarkeit der Straße wird während dieser Bauphase weiter gegeben sein, es wird lediglich zu temporären halbseitigen Straßensperrungen kommen.

In den Sommerferien wird die Straße umgestaltet. Dazu müssen die auf den Mündungsbereich zuführenden Straßen gesperrt werden. Der Verkehr wird großräumig über die umliegenden Ortschaften, neben Täferrot auch Leinzell, Brainkofen, Herlikhofen und die B298 geführt. Lindach wird über Mutlangen geleitet.

Die Baustelle wird für PKW nicht passierbar sein, Begegnungsverkehr wird nicht möglich sein.

Der Umbau der Pauluskreuzung soll bis zum Ende der Sommerferien fertig gestellt sein.

Die Gemeinde Täferrot hat mit Schreiben vom Juli 2014 bereits die Forderung nach einem Kreisverkehr kundgetan um den Unfallschwerpunkt im Mündungsbereich der Landes- und Kreisstraße zu beseitigen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Im Mai 2015 wurde ebenfalls eine derartige Anregung an das Landratsamt Ostalbkreis gerichtet.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen. Die Gemeinden Täferrot und Ruppertshofen werden eine gemeinsame Stellungnahme abgeben.

c) Haushaltssatzung 2016

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 wurden im Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2015 beschlossen. Die Gesetzmäßigkeit wurde zwischenzeitlich durch das Landratsamt Ostalbkreis bestätigt.

Der vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 234.000 Euro wird genehmigt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 178.000 Euro unterliegt mit dem Teilbetrag von 59.700 Euro der Genehmigungspflicht, da nach dem Finanzplan insoweit Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen sind.

Die Genehmigung hierfür wurde ebenfalls erteilt.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

d) Photovoltaikanlage auf der Werner-Bruckmeier-Halle

Am 18.02.2016 wurde die Anlage mit dem Elektriker Gebhard Fürst von der Fa. Elektrotechnik Fürst aus Hüttlingen inspiziert. Dabei wurde festgestellt, dass Wechselrichter 2 von den 5 verwendeten Wechselrichtern einen Defekt aufweisen. Mit Datum vom 23.02.2016 wurde hierfür ein Angebot vorgelegt. Mit einer Nettosumme in Höhe von 1750 Euro wird ein neuer StecaGrid Wechselrichter 8000+ angeboten, welcher zwei bestehende defekte und 11 Jahre alte Geräte ersetzt. Die Kosten für das neue Gerät sind nicht höher als der Preis für ein Tauschgerät vor wenigen Jahren. Der neue Wechselrichter wurde bereits bestellt.

Im Rahmen der Dachbegehung wurde eine Beschädigung von Dachziegeln im Bereich der Verankerungen der Photovoltaikanlage entdeckt. An vielen Stellen sind Dachziegel teilweise gebrochen, so dass Wasser in den Untergrund – sprich auf die Dachpappe läuft und die Holzverschalung beschädigt. Dieser Umstand muss zeitnah behoben werden, um weiteren Schaden abzuwenden. Hierfür müssen die einzelnen Module abgebaut werden, da von außen nicht ersichtlich ist, wie viele Halterungen gebrochen sind. Es ist bis jetzt nicht klar, weshalb es zu den Beschädigungen gekommen ist. Die Schäden sind möglicherweise auf Schneelast und Winddruck zurück zu führen. Zunächst wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Verwaltung wird dann mit der Haftpflichtversicherung zwecks einer Schadensregulierung Kontakt aufnehmen.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

e) Straßenbeleuchtung Utzstetten – unerklärliche Schaltzeiten

Im Rahmen vergangener Sitzungen wurde die Schaltzeit der Straßenbeleuchtung in Utzstetten bemängelt. Hier kam es zu unerklärlichen Abschaltungen. Durch die Fa. Elektro Jerg aus Aalen wurde inzwischen festgestellt, dass an der Sommer/Winterzeit-Umstellung ein Fehler vorgelegen ist. Am 11.2.16 wurde der Fehler behoben.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

f) Zisterne in der Halle – trübes Wasser

Die Regenwasserpumpe der Zisterne in der Halle war erneut verstopft. Grund war Schlamm, der sich wohl im Laufe der Zeit in der Zisterne angesammelt hat.

Das Regenwasser wird nun trotz täglichem Reinigen des Wasserfilters einige Zeit etwas trüb sein-hierfür bitten wir um Verständnis.

Die Ursache für den Fehler ist unklar. Es ist auch der Fa. Moritz nicht erklärlich, wie es zu der starken Schlammaufwirbelung in der Zisterne gekommen ist.

Die Anlage läuft nun nach erfolgter Reinigung (19.02.16) wieder. Falls sich an dem trüben Wasser nichts verbessert, wird eine Reinigung der Zisterne vorgenommen. D.h. die Zisterne wird entleert und der Schlamm wird herausgenommen. Ob diese Reinigung zeitnah notwendig wird, oder noch wenige Wochen bis zu den Osterferien verschoben werden kann, wird sich in den kommenden Tagen zeigen.

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.

Anfragen stellte der Gemeinderat zu

- Stand der Reparatur der Blockheizkraftwerke in der Halle
- Grünablagerungen auf dem gemeindlichen Holzlagerplatz in Tierhaupten
- Zustandserfassung von gemeindlichen Liegenschaften
- Wasserableitung Rehnenmühlestraße